Satzung

des „Betreiberverein des Dorfgemeinschaftshauses in Brakel-Hembsen e.V."

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein heißt „Betreiberverein des Dorfgemeinschaftshauses in Brakel-Hembsen e.V.", im folgenden „Verein" genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Brakel-Hembsen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, den örtlichen Vereinen für ihre Vereinstätigkeit, Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit, sowie der Dorfgemeinschaft und des Brauchtums, Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung zu stellen.

(2) Zu diesem Zweck übernimmt der Verein den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke, sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Hallenbenutzungsgebühr und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung Steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche, oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr. Sie verlängert sich mit Ablauf der Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf in schriftlicher Form gekündigt wird.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Art und Weise zu unterstützen.

(6) Die örtlichen Vereine werden durch jeweils zwei Vereinsmitglieder vertreten.

(7) Die Firmen / Gesellschaften werden durch einen Vertreter und alle weiteren Vereine durch ein Vereinsmitglied vertreten.

§4

Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei Juristischen Personen.

(2) Die Kündigung kann nur zum Ende der Mitgliedschaft erfolgen mit einer Frist gemäß §3 Ziffer 3 und bedarf der Schriftform gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigen Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5

Mitgliedsbeiträge, Hallennutzungsgebühr

(1) Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird im Januar des Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Höhe des Beitrages legt der Vorstand des Vereins fest. Der zu zahlende Beitrag richtet sich bei örtlichen Vereinen nach dessen Mitgliederanzahl. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, Hallennutzungsgebühr, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§6

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem/er stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in
4. einem/er stellvertretenden Kassierer/in
5. dem/der Schriftführer/in

(2) Der/die Vorsitzende, oder sein/e Stellvertreter/in mit dem/der Kassenführer/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Zur Wahl kann jedes volljährige Vereinsmitglied, oder volljährige Mitglied der Mitgliedervereine und Vereinsorgane vorgeschlagen und gewählt werden.

(4) Alle Vorstandmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

(5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, oder eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(3) In der Mitgliederversammlung ist der Vorstand, alle Mitglieder und je zwei Vertreter der jeweiligen örtlichen Mitgliedervereine stimmberechtigt.

(4) Die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des/der Kassenprüfer/in
3. Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sofern vorhanden.

(5) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9

Einnahmen, Zahlungen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Gebühren (Mieten) für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
2. Erstattung der Betriebskosten
3. Zuschüsse der Stadt Brakel
4. Spenden
5. Mitgliedsbeiträgen

(2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Den Betriebskosten
2. Den Unterhaltskosten
3. Den Kosten für Reparaturen
4. Der Beteiligung an Investitionen

(3) Die Höhe der Gebühren (Mieten) für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses legt der Vorstand mittels der jeweils gültigen Beitragsordnung fest.

(4) Über die Vermietung entscheidet der Vorstand.

(5) Die Betriebskosten richten sich nach den tatsächlichen Aufwendungen ohne Aufschlag. Sie können auch pauschalisiert werden.

(6) Zahlungen dürfen nur nach Zahlungsanweisungen des Vorsitzenden und des Kassenführers erfolgen.

§10

Beschlussfähigkeit, Satzungsänderungen

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Eine Änderung der Vereinssatzung bedarf der Zustimmung von Zwei-Drittel der anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung zur Sitzungseinladung aufgeführt werden.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von Ein-Viertel der anwesenden Mitglieder ausdrücklich erwünscht ist, ansonsten erfolgt das Abstimmen per Handzeichen.

§11

Kassenführung

(1) Über die Mitgliederversammlung sind ein/e Kassenprüfer/in und ein/e stellvertretender/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Brakel zu, die es unmittelbar ausschließlich für Zwecke des Dorfgemeinschaftshauses zu verwenden hat. Die Auflösung kann nur in einem besonderen, zu dem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§13

Liquidatoren

(1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes Abweichendes beschließt.

§14

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In solchen Fällen ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§15

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2018 beschlossen. Alle vorherigen Satzungen treten damit außer Kraft

Hembsen, den 21.02.2018

Andreas Langosch
Vorsitzender

Lars Knuth
stellvertretender Vorsitzender

Matthias Frewer
Kassierer

Sabine Leßmann
2. Kassiererin

Björn Meißner
Schriftführer